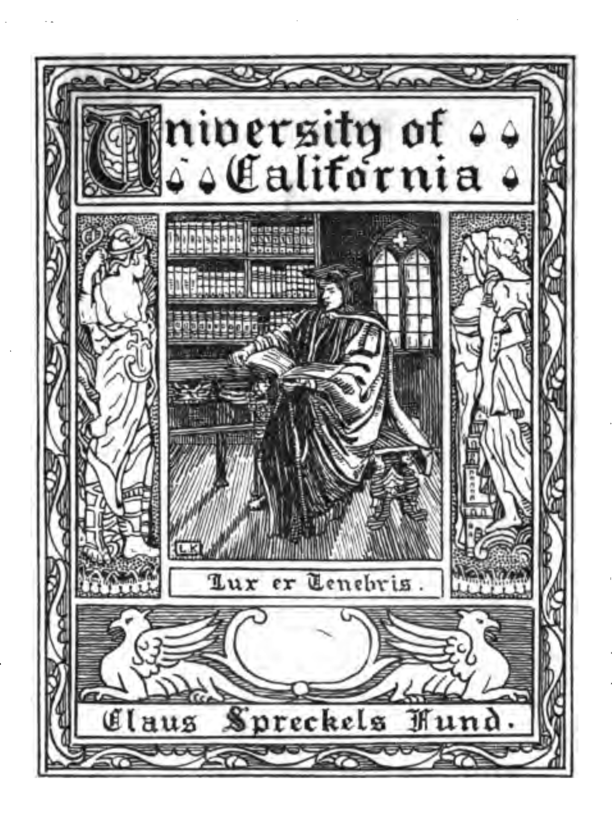
d Schulte:

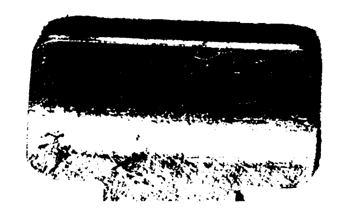
Die

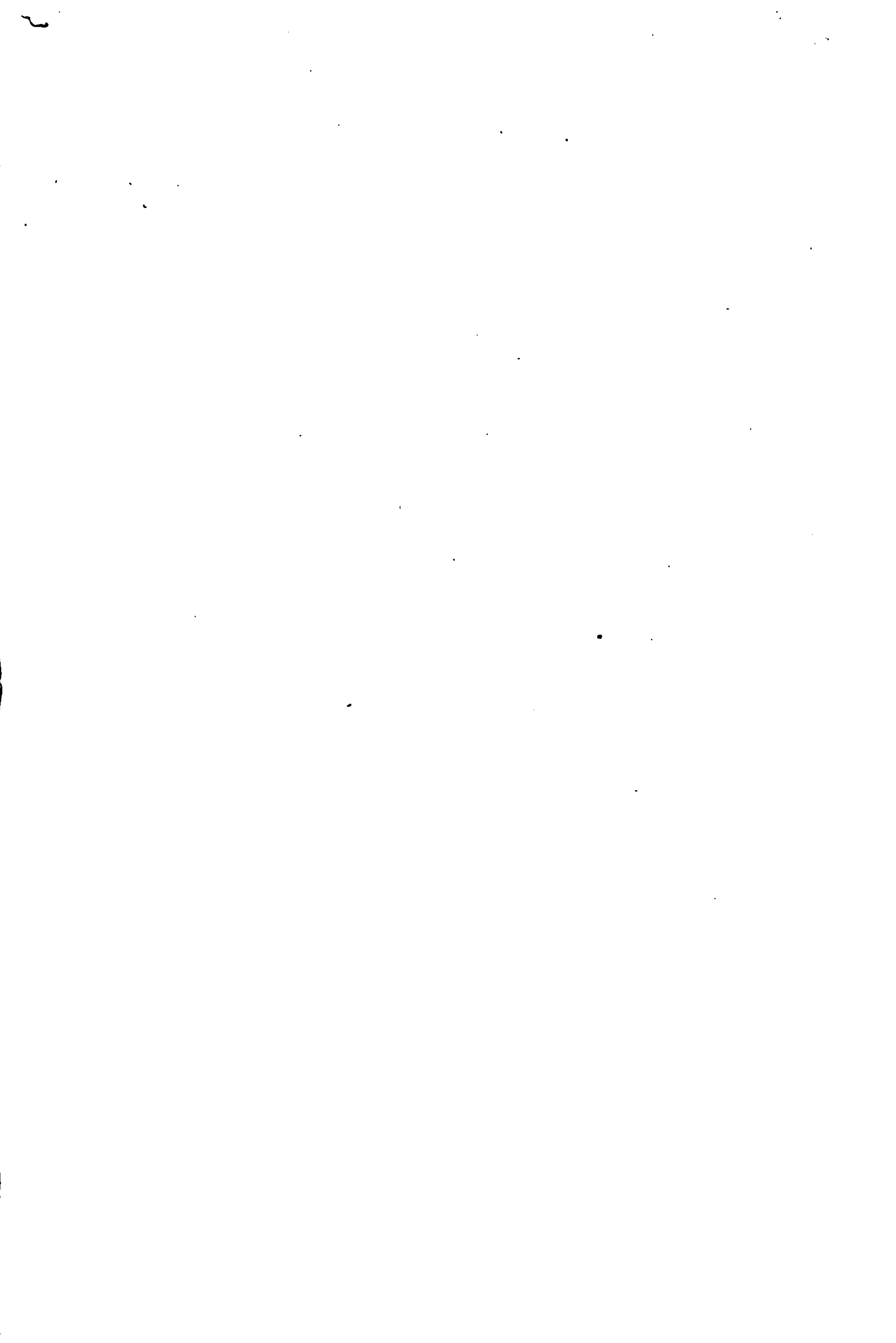
# ...ürliche und die übliche

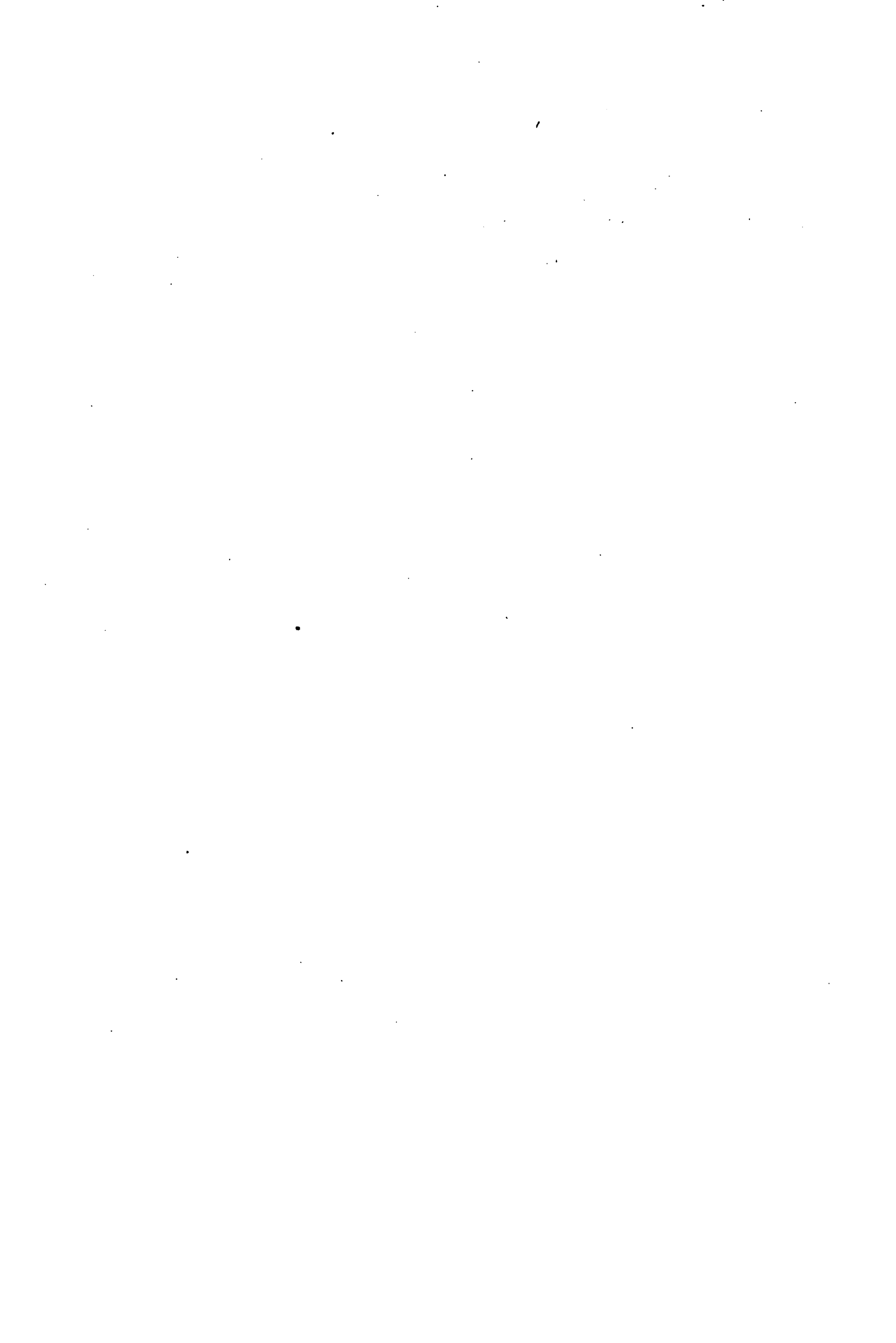
# Bilanzform

Dresden 1903
Verlag von Wilhelm Baensch.


University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.





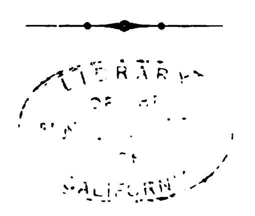


# Die natürliche und die übliche Bilanzform.

---

Von

**Alfred Schulte.**



Dresden,
Verlag von Wilhelm Baensch.
1903.

# Vorwort.

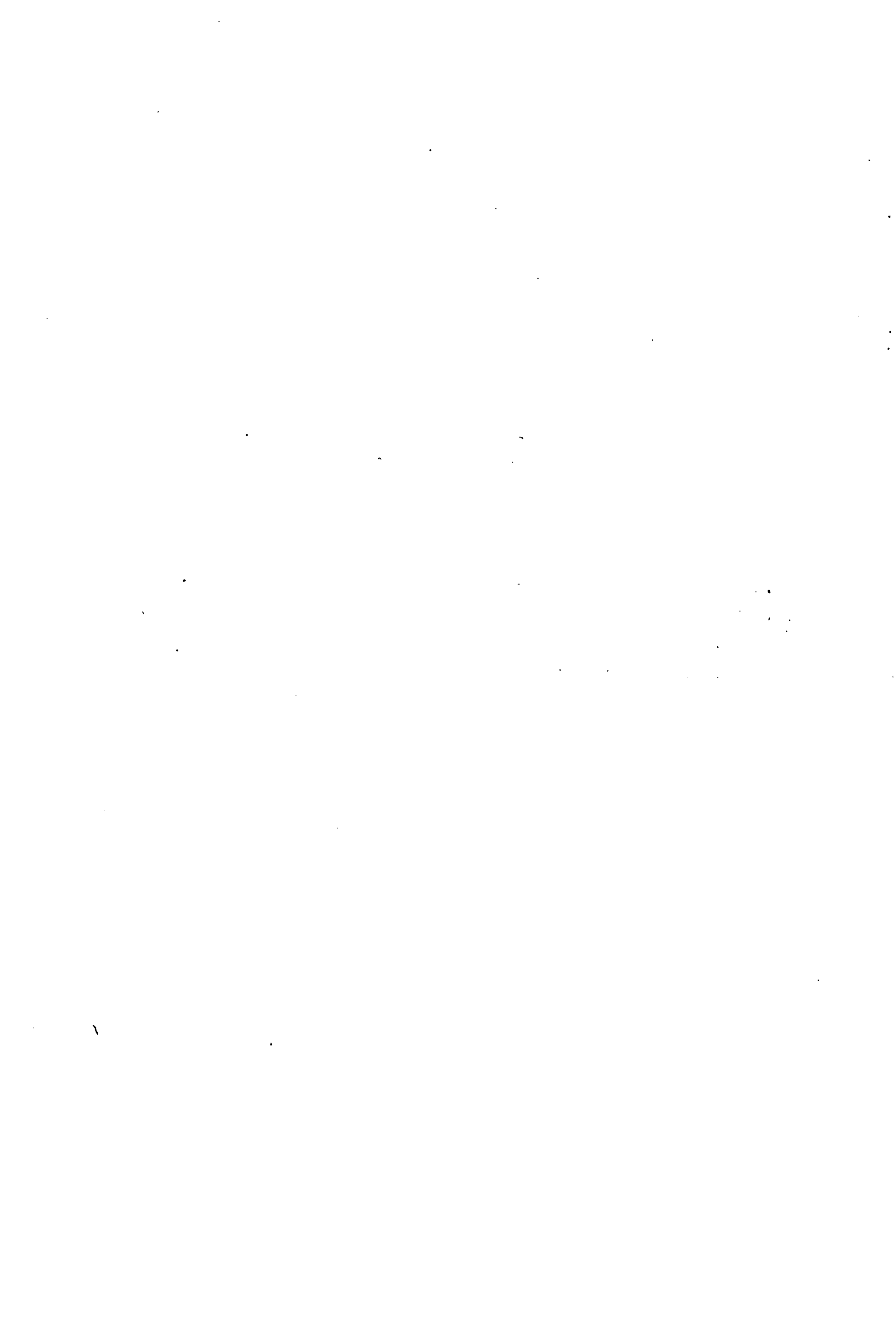
Die übliche Bilanzform, eine Folge der ehrwürdigen Einkontentheorie der Buchführung, bietet dem Erkennen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen mancherlei Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten werden wohl empfunden, aber — gewissermaſsen als etwas Selbstverständliches — mit in Kauf genommen.

Die vorliegende Abhandlung will den Versuch unternehmen, durch Gegenüberstellung der natürlichen und der üblichen Bilanzform zu zeigen, daſs eine Vermeidung der Schwierigkeiten nicht nur möglich, sondern auch geboten erscheint.

Dresden, im Februar 1903.

**Alfred Schulte.**

# Einteilung.





# I. Erklärung der natürlichen und der üblichen Bilanzform.

Die Buchführung setzt sich aus zwei besonderen Rechnungen über das Geschäftskapital zusammen und zwar aus einer Rechnung in Hinsicht auf die Einlage und den Gewinn bezw. Verlust und aus einer Rechnung in Hinsicht auf das Vermögen. Die erstere Rechnung mufs darüber Aufschlufs geben, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und von welchem Teilhaber Kapitalien in das Geschäft eingelegt bezw. wieder entnommen und in welcher Höhe und zu welcher Zeit die verschiedenen Gewinne und Verluste des Geschäftes erzielt bezw. verursacht worden sind. Die zweite Rechnung führt eine fortlaufende schriftliche Inventur über die verschiedenen Arten von vorhandenen Vermögensgegenständen.

Zwischen den beiden Rechnungen besteht, da sie Rechnungen über denselben Gegenstand aber nach verschiedenen Gesichtspunkten sind, eine feste Beziehung: Die Vermögensrechnung kann nur d a s Geschäftskapital in Gestalt von Vermögensgegenständen als vorhanden nachweisen, welches durch die Einlagen und Gewinne in das Geschäft hineingekommen und noch nicht wieder durch Entnahmen und Verluste herausgegangen ist. Diese Tatsache läfst sich durch die Gleichung

$$\text{Vermögen} = \text{Einlage} + \text{Gewinn}$$

schematisch darstellen. Sowohl die linke als auch die rechte Seite dieser Gleichung repräsentieren das Kapital des Geschäftes und unterscheiden sich voneinander nur dadurch, dafs sie die einzelnen Teile dieses Kapitals einmal nach den Vermögensgegenständen und einmal nach Einlage und Gewinn ordnen.

Wenn die vorstehenden Behauptungen richtig sind, dann müssen sie sich insbesondere in den Bilanzen, welche die Endergebnisse aller Rechnungen sind, bewahrheiten.

In dem nachstehenden Jahresabschluſs, welcher in der üblichen Form dargestellt ist, treten die drei Faktoren Vermögen, Einlage und Gewinn nicht in Erscheinung. Werden aber die „Kreditoren", welche einen Vermögensgegenstand und zwar eine Schuld der Geschäftsinhaber bedeuten, zu den übrigen

*Aktiva* **Bilanz per 31. Dezember 1902.** *Passiva*

| | Mk. | Pf. | | Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Kassa-Konto . . . . | 2 541 | 20 | Kreditoren . . . . . | 6 569 | 40 |
| Wechsel-Konto . . . . | 650 | — | Kapital-Konto . . . . | 42 720 | 30 |
| Debitoren . . . . . . | 12 420 | 50 | | | |
| Waren-Konto . . . . | 32 478 | — | | | |
| Mobilien-Konto . . . | 1 200 | — | | | |
| | 49 289 | 70 | | 49 289 | 70 |

Vermögensteilen gestellt und das Kapital-Konto in die Einlagen der einzelnen Teilhaber und in den erzielten Gewinn zerlegt, dann zeigt die umgeformte Bilanz die Richtigkeit der obigen Behauptungen. In der letzteren Form der Bilanz sind die

**Bilanz per 31. Dezember 1902.**

| | Mk. | Pf. | | Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bargeld . . . . . . . | 2 541 | 20 | Einlage: | | |
| Wechsel . . . . . . . | 650 | — | Müller . . . . . | 22 000 | — |
| Guthaben . . . . . . | 12 420 | 50 | Fritsche . . . . | 15 000 | — |
| Waren . . . . . . . . | 32 478 | — | | 37 000 | — |
| Mobilien . . . . . . . | 1 200 | — | Gewinn . . . . . . . | 5 720 | 30 |
| Gesamt-Vermögen | 49 289 | 70 | | | |
| davon ab: Schulden | 6 569 | 40 | | | |
| Vermögen | 42 720 | 30 | Einlage + Gewinn | 42 720 | 30 |

Bezeichnungen der einzelnen Glieder so gewählt worden, daſs weitere Erklärungen entbehrt werden können.

Jede, auch die verwickeltste Bilanz läſst sich so gruppieren, daſs die beiden besonderen Kapitalrechnungen nach den Ver-

mögensgegenständen und nach Einlage und Gewinn gesondert erscheinen (vgl. auch S. 18). Die Zerlegung der Buchführung in ihre beiden Hauptrechnungen ist nicht etwas Neues, sie ist seit circa drei Jahrzehnten von den Vertretern der sogenannten Zweikontentheorie, so insbesondere von Hügli und Schär, in klarster Weise verfochten worden. Leider ist sie hierbei nicht aus der Gleichung:

Vermögen = Einlage + Gewinn,

sondern aus der Gleichung:

Aktiva — Passiva = Reinvermögen

entwickelt worden, welche letztere unnötigerweise das Vermögen in Aktiva und Passiva auflöst und unzulässigerweise die beiden wichtigen Faktoren des Erwerbslebens, Einlage und Gewinn, in das Reinvermögen zusammenzieht. Auf jeden Fall bedarf es bei dem heutigen Stande der Buchführungswissenschaft keiner weiteren Begründung, daſs die Buchführung tatsächlich aus zwei Rechnungen über das Geschäftskapital besteht. Immerhin mag aber noch der indirekte Beweis hierfür dadurch angetreten werden, daſs die übliche Bilanzform, welche die Buchführung als nur eine Rechnung ansieht, aus der Gleichung „Vermögen = Einlage + Gewinn“ abgeleitet wird.

Die ältere Theorie, die sogenannte Einkontentheorie, durch welche die übliche Bilanz entstanden ist, behauptet, daſs das Wesen der Buchführung dem des kaufmännischen Geschäftes entspräche und deshalb in dem gleichzeitigen Auftreten von Wert und Gegenwert bestände. Sie drückt dieses, indem sie die einzelnen Rechnungen personifiziert, dadurch aus, daſs bei jedem Geschäftsvorfall die eine Rechnung den Betrag gibt, den die andere empfängt. Der Betrag geht also gewissermaſsen gleichzeitig zu und ab und zwar zu im „Soll“ und ab im „Haben“. Es kommt also darauf an, aus der Gleichung zwischen den Faktoren Vermögen, Einlage und Gewinn die Soll- und Habenspalten mit ihren gleichzeitigen Zu- und Abgängen zu entwickeln.

Wenn das Vermögen, die Einlage und der Gewinn in Zu- und Abgänge aufgelöst werden, dann ergeben sich nacheinander folgende Umformungen der Grundgleichung:

1. Vermögen = Einlage + Gewinn;
2. $\text{Vermögens}_{\text{Zugänge}} - \text{Vermögens}_{\text{Abgänge}} = (\text{Einlagen}_{\text{Zugänge}} - \text{Einlagen}_{\text{Abgänge}}) + (\text{Gewinn}_{\text{Zugänge}} - \text{Gewinn}_{\text{Abgänge}})$;
3. $\text{Vermögens}_{\text{Zugänge}} - \text{Vermögens}_{\text{Abgänge}} - \text{Einlagen}_{\text{Zugänge}} + \text{Einlagen}_{\text{Abgänge}} - \text{Gewinn}_{\text{Zugänge}} + \text{Gewinn}_{\text{Abgänge}} = 0$;
4. $(\text{Vermögens}_{\text{Zugänge}} + \text{Einlagen}_{\text{Abgänge}} + \text{Gewinn}_{\text{Abgänge}}) - (\text{Vermögens}_{\text{Abgänge}} + \text{Einlagen}_{\text{Zugänge}} + \text{Gewinn}_{\text{Zugänge}}) = 0$.

Die letzte Gleichung wird klarer, wenn die einzelnen Glieder übliche Bezeichnungen erhalten:

5. (Vermögen + Entnahmen + Verluste) — (Schulden + Einlagen + Gewinne) = O.

Eine kurze Überlegung zeigt, daſs die Glieder der ersten Klammer der Gleichung 5 im „Soll“ und die der zweiten im „Haben“ stehen, so daſs die Gleichung auch schematisch geschrieben werden kann:

Soll — Haben = O.

Diese Gleichung muſs ebenso, wie die Ausgangsgleichung in jedem Augenblicke stimmen. Dieses ist aber nur möglich, wenn der Betrag eines jeden Geschäftsvorfalles gleichzeitig zu- und abgeht, so daſs der Wert Null erhalten bleibt. Wird der Betrag nun, wie es die Einkontentheorie fordert, einmal im „Soll“ und einmal im „Haben“ verbucht, dann geht er tatsächlich einmal zu und einmal ab, da das „Soll“ das +- und das „Haben“ das —-Zeichen hat.

Diese Gleichung

Soll — Haben = O,

welche in der Form

Soll = Haben

als alter Bekannter erscheinen wird, ist die eine Rechnung der Einkontentheorie, welche in der üblichen Bilanzform ihren Ausdruck findet.

In der linken Betragsspalte (Sollspalte) stehen nach Gleichung 4 die Zugänge zum Vermögen und die Abgänge

von der Einlage und vom Gewinn und in der rechten (Habenspalte) stehen die Abgänge vom Vermögen und die Zugänge zu der Einlage und zu dem Gewinn. In Bezug auf das Ge-

| Rechnung über | links (Soll) | rechts (Haben) |
|---|---|---|
| das Vermögen . . . | Zugänge | Abgänge |
| die Einlage . . . . | Abgänge | Zugänge |
| den Gewinn . . . . | Abgänge | Zugänge |

schäftskapital sind also, wie aus der vorstehenden schematischen Übersicht deutlich erkennbar, die Zu- und Abgänge in der Einlagen- und Gewinnrechnung entgegengesetzt wie in der Vermögensrechnung gestellt. Diese Spaltenumstellung ist deshalb für die Praxis der Buchführung von gröſster Bedeutung, weil sie es erst ermöglicht, daſs der Betrag eines jeden Geschäftsvorfalles einmal im Soll und einmal im Haben verbucht wird. Sie ist aber lediglich ein Kunstgriff für die praktische Handhabung der Buchführung und berechtigt in keiner Weise, die beiden ineinander hineingeschobenen Kapitalrechnungen als eine einzige anzusehen. Diese „eine" Rechnung kann nicht als Vermögen, Einlage und Gewinn, sondern nur als eine mathematische Operation aufgefaſst werden, so daſs auch die bei ihr mathematisch nachgewiesenen gleichzeitigen Zu- und Abgänge sich nicht auf das Kapital, sondern auf etwas Begriffloses, auf die Gröſse Null beziehen. Für die Bilanz, die einen möglichst klaren Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschäfte geben soll und die an sich an dem gleichzeitigen Links- und Rechtsbuchen, d. h. an den mathematischen Verhältnissen kein Interesse hat, liegt im besonderen gar kein Grund vor, die beiden Kapitalrechnungen miteinander zu vermengen. Sie soll die einzelnen Teile des Vermögens, der Einlage und des Gewinns zeigen und nicht reine Rechnungsgröſsen ohne Benennung.

Infolge der Personifikation der Rechnungen führt die Einkontentheorie die fingierten Schuldverhältnisse zwischen den

Rechnungen in die Buchführung ein, welche letzteren durch das „Soll“ und „Haben“ und durch das „An“ und „Per“ ihren Ausdruck finden. Zur Zeit ist es allerdings nur noch wenig üblich, auch über die Spalten der Bilanz die Zeichen „Soll“ und „Haben“ zu setzen, da die Ausdrücke Aktiva und Passiva vorgezogen werden. Diese letzteren Bezeichnungen haben durch § 261 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuches — wenigstens für die Aktiengesellschaften — eine gesetzliche Festlegung erfahren: es soll nämlich „der aus Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden“. Diese Bezeichnungsweise ist aber eine Inkonsequenz, denn in der Einkontentheorie kann es keine Aktiva und Passiva, sondern nur Soll- und Haben-Beträge geben. Diese „Aktiva und Passiva“ sind daher auch keineswegs identisch mit „Vermögen und Schulden“, sondern sie sind ein Gemisch von Vermögensgegenständen und Einlagen (vgl. Gleichung 4 und 5, Seite 10).

Nach den vorstehenden Betrachtungen kann verstanden werden:

1. unter der natürlichen Bilanzform diejenige, welche das Geschäftskapital und seine Zusammensetzung einmal nach den Vermögensgegenständen und einmal nach Einlage und Gewinn nachweist und
2. unter der üblichen Bilanzform diejenige, welche aus der Einkontentheorie, d. h. aus der Hypothese vom Wert und Gegenwert entstanden ist, und das Geschäftskapital durch die sogenannten Aktiven und Passiven nachweist.

## II. Kritische Vergleiche zwischen den beiden Bilanzformen.

### 1. Das Geschäftskapital in den beiden Bilanzformen.

Obwohl die übliche Bilanzform durch das Gesetz eine Festlegung erfahren hat, von welcher die Aktiengesellschaften nicht abweichen dürfen, erscheint es doch sehr zweckmäſsig, sie einmal der natürlichen Bilanzform kritisch gegenüberzustellen. Ein solcher Vergleich zwischen der natürlichen und der üblichen Bilanzform muſs notwendigerweise die Schwächen der letzteren offenbaren, welche eine unvermeidliche Folge ihrer unnatürlichen Grundlage sind. Der Maſsstab, nach welchem die beiden Formen miteinander zu vergleichen sind, ist durch die Forderung gegeben, daſs die Bilanzen ein möglichst naturgetreues und klares Bild von der geschäftlichen Lage der Unternehmungen geben sollen.

Schlichthin wird gesagt, daſs die Bilanzen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen darstellen. Diese Behauptung ist streng genommen nicht richtig, denn die Bilanzen sind die Ergebnisse von zwei Rechnungen lediglich über das Geschäftskapital: viele wichtige wirtschaftliche Verhältnisse, so z. B. der Bestand an Aufträgen, die Gröſse der Konkurrenz, die ganze Konjunktur usw. müssen zu ihrer Darstellung dem Geschäftsbericht überlassen bleiben, welcher hinsichtlich einer vollständigen Wiedergabe der wirtschaftlichen Verhältnisse die Ergänzung der Bilanz repräsentiert.

Die natürliche Darstellung muſs demgemäſs im Interesse der Klarheit fordern, daſs in den Bilanzen nur Teile ihrer Materie, d. h. des Geschäftskapitals verzeichnet werden. Die übliche Bilanz, welche in den Begriffen „Aktiva“ und „Passiva“

keinen festen Anhalt findet, genügt dieser Forderung nicht immer.

Sehr oft werden Wechselverpflichtungen, Bürgschaften, Dienstkautionen etc. unnötigerweise in die Bilanzen eingestellt. Die Regreſsverbindlichkeiten infolge Wechselgiros und infolge Bürgschaften stellen Verpflichtungen dar; sie dürfen aber nicht wie Schulden behandelt werden; sie bringen eventuell eine Schuld in noch unbestimmter Höhe mit sich, sie sind aber an sich keine Schuld, denn eine solche muſs bestimmt und in der vollen Höhe ihres Betrages gezahlt werden. Wenn Verpflichtungen in die Bilanzen gehörten, dann müſsten auch die Verträge, welche zur Abnahme von Waren, zur Leistung von Arbeiten usw. verpflichten, gebucht werden. Eine Dienstkaution ist kein Teil des Geschäftskapitals, denn sie darf nicht wie dieses im Geschäfte verwendet werden. Die Dienstkaution wird nun aber auch nicht als Geschäftskapital gebucht, denn sie wird gleichzeitig in die Aktiven und in die Passiven eingestellt. In rein rechnerischer Beziehung hebt sich das gebuchte Aktivum gegen das gebuchte Passivum auf, so daſs das insgesamt gebuchte Geschäftskapital gleich Null ist; in wirtschaftlicher Beziehung ist aber das betreffende Aktivum kein Vermögen und das betreffende Passivum keine Schuld.

Den Ausführungen kann entgegengehalten werden, daſs eine besondere Hervorhebung von eventuellen Schulden aus Wechselverpflichtungen usw. in Rücksicht auf ihre Bedeutung geboten sei und diese im Geschäftsbericht nicht genügend erreicht werden könnte. Die Hervorhebung kann aber zweckmäſsigerweise dadurch erzielt werden, daſs die betreffenden Posten nicht in, sondern unter die Bilanzen gesetzt werden, wo sie dann als wirtschaftliche Verhältnisse, aber nicht als Teile des Geschäftskapitals erscheinen.

Es ist allgemein üblich, die sogenannten „Genuſsscheine“ in den Bilanzen aufzuführen. Dieser Gebrauch kann auch vom Standpunkte der natürlichen Bilanz aus gutgeheiſsen werden. Die Geschäftseinlagen werden unterteilt nach den durch sie entstandenen Anrechten an dem Vermögen und dem Gewinn des Geschäftes. Wenn nun die Genuſsscheine als Anrechte

am Gewinn in der Bilanz angedeutet werden, so erscheint dieses in Hinsicht auf die Vollständigkeit der Anrechte zweckmäſsig und in Hinsicht auf das Geschäftskapital in Form der Einlagen zulässig, da sie ohne Wertbetrag eingesetzt werden. In analoger Weise werden zuweilen auch die Anrechte von Städten am Gewinn von Straſsenbahnen, Licht- und Kraftwerken usw. in den Bilanzen angedeutet, ohne daſs dadurch ein Betrag in die Wertspalten einrückte und so eine Entstellung des Geschäftskapitals stattfände.

Bei Eisenbahnen wird oft der unentgeltliche Erhalt von Grund und Boden durch doppelte Einstellung eines Wertbetrages und zwar gleichzeitig unter die Aktiva und Passiva zum Ausdruck gebracht. Dieses Verfahren ist vom Standpunkte der natürlichen Bilanzform nicht zulässig, denn die Wertzahlen stellen weder unter den Aktiven noch unter den Passiven Teile des Geschäftskapitals dar. In der Praxis ist die schädliche Wirkung dieser Unkorrektheit wohl zu erkennen gewesen: der unentgeltliche Grund und Boden ist in bestimmten Fällen unter den Passiven als „Dispositionsfond“ bezeichnet und in weiterer Folge endlich zur „Deckung von Unterbilanzen“ benutzt worden. Gegen letzteres Vorgehen ist dann in der Literatur Einspruch erhoben worden und das mit vollem Recht; richtiger wäre es aber, den unentgeltlichen Grund und Boden nur ohne Wertbeträge in die Bilanzen einzuschieben, wodurch die Gefahr unrichtiger Behandlung derselben von vornherein vermieden würde.

Charakteristisch für die übliche Bilanzform ist die Verbuchung von fehlenden Einzahlungen auf das Aktienkapital. Vom theoretischen Standpunkte aus wären nur die tatsächlich erfolgten Geschäftseinlagen und nicht die noch beabsichtigten bezw. noch ausstehenden zu verbuchen. Bei einem Einzelkaufmann wird niemand eine Berücksichtigung noch nicht erfolgter, späterer Einlagen fordern; bei einer Aktiengesellschaft, bei welcher bekanntlich die Aktionäre nur je in Höhe des von ihnen gezeichneten Aktienkapitals für die Schulden des Unternehmens haften, ist es unbedingt erforderlich, daſs nicht nur die gemachten Einlagen, sondern auch das ganze Aktien-

kapital als die Kreditbasis des Unternehmens allen Interessenten in der Bilanz entgegentritt. So wissen z. B. die Gläubiger der Gesellschaft, daſs die Aktionäre im Falle eines Konkurses zur vollen Einzahlung des von ihnen gezeichneten Kapitals gezwungen werden können. Der Forderung, daſs das Aktienkapital in der Bilanz zu verzeichnen ist, würde die natürliche Bilanzform in nachstehend skizzierter Weise genügen,

| | Einlagen | | Entnahmen | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Gezeichnetes Aktienkapital . . . . 500000 Mk. | | | | |
| Noch nicht eingezahltes Aktienkapital 75000 „ | | | | |
| Eingezahltes Aktienkapital | 425 000 | — | | |

bei welcher in den eigentlichen Wertspalten für das Geschäftskapital nur die wirkliche Einlage von 425000 Mk. eingesetzt ist.

Die vorstehende Darstellung ist trotz ihrer theoretischen Richtigkeit als ungesetzlich zu charakterisieren, da § 261 des Handelsgesetzbuches in Ziffer 5 deutlich vorschreibt, daſs der „Betrag des Grundkapitals unter die Passiva“ aufzunehmen ist. In der Literatur wird daher die folgende Darstellung als die einzig richtige angegeben.

| | Aktiva | | Passiva | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Aktienkapital . . . . . | | | 500 000 | — |
| Fehlende Einzahlungen . | 75 000 | — | | |

Das Aktienkapital, die Kreditbasis, steht hier unter den Passiven, wobei zu berücksichtigen ist, daſs dasselbe nicht etwa eine Schuld, sondern nur ein „Passivum“ im Sinne der üblichen Bilanz ist. Die fehlenden Einzahlungen stehen unter den Aktiven und werden als tatsächliche Forderung angesehen, ohne es indessen zu sein. Angenommen, von den Aktionären sei einer auſserstande, die von ihm noch zu leistenden 10000 Mk.

einzuzahlen, und werde deshalb von der Einzahlung unter gleichzeitiger Heruntersetzung der Kreditbasis, d. h. des Aktienkapitals, befreit. Wären die 10000 Mk. eine tatsächliche Forderung, dann müßste ihr Nichteingehen einen Verlust verursachen, während es, wie aus nachstehender Darstellung ersichtlich, nur eine Heruntersetzung der Kreditbasis bedingt.

| | Einlage | | Entnahme | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Gezeichnetes Aktienkapital . . . . 490000 Mk. | | | | |
| Noch nicht eingezahltes Aktienkapital 65000 „ | | | | |
| Eingezahltes Aktienkapital | 425 000 | — | | |

Bei dieser Form der Darstellung ist auch ersichtlich, daſs das tatsächlich vorhandene Geschäftskapital durch die Heruntersetzung des Grundkapitals unbeeinfluſst bleibt.

Die Tatsache, daſs bei fehlenden Einzahlungen die betreffenden Beträge üblicherweise auf zwei besondere Konten, von denen das eine keine Schuld und das andere keine Forderung darstellt, verbucht werden, macht sich in der Praxis durch die Unsicherheit ungeübter Buchhalter sehr bemerkbar. Diese Unsicherheit ist aber eine zu natürliche, denn was bedeuten die beiden Konten, das sogenannte „Aktienkapital-Konto“ und das „Konto der Aktionäre“, von denen in wirtschaftlicher Beziehung das erstere die Kreditbasis und das letztere die Differenz zwischen Kreditbasis und tatsächlicher Einlage feststellt?

## 2. Die Gruppierung der Teile des Vermögens, der Einlage und des Gewinnes in den beiden Bilanzformen.

Die natürliche Form der Bilanz verlangt, wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, daſs alles nicht in die Bilanz hinein Gehörende fortgelassen oder doch wenigstens so aufgeführt wird, daſs die wirtschaftliche Klarheit nicht darunter leidet. Sie fordert aber des weiteren auch, daſs ihre einzelnen Posten nach ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit geordnet werden.

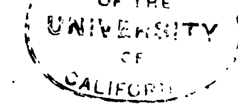
Da die Teile des Geschäftskapitals einmal nach den Vermögensgegenständen und einmal nach Einlage und Gewinn gruppiert werden, so müssen diese beiden Gruppierungen und damit auch das Vermögen, die Einlage und der Gewinn in der Bilanz erkannt werden. Die nachstehenden Bilanzen zeigen denselben Jahresabschluß nach der natürlichen und nach der üblichen Bilanzform: in der ersteren erkennt man die beiden Rechnungen und die drei Faktoren Vermögen, Einlage und Gewinn, welche in der letzteren miteinander vermischt sind. Die Einzelheiten der Bilanzen werden erst im Laufe der Abhandlung ihre Erklärung finden. In der üblichen Bilanzform sind die beiden Rechnungen nun so ineinander geschoben, daß gemäß dem Schema auf Seite 11 in der Sollspalte hinsichtlich der Vermögensgegenstände Kapital-Zugänge und hinsichtlich Einlage und Gewinn Kapital-Abgänge stehen und in der Habenspalte

Schema der natürlichen Bilanzform.

**Bilanz vom 31. Dezember 1902.**

| | Vermögen Mk. | Pf. | Schulden Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| **Vermögen:** | | | | |
| Betriebsanlage . . . | 505475 | 74 | | |
| Inventar . . . . . . | 3674 | 04 | | |
| Reservematerialien | 9805 | 80 | | |
| Betriebsmaterialien | 1512 | 20 | | |
| Verlorenes Kapital | | | 3560 | — |
| Rückst. Erneuerungen . . . . . | | | 18800 | — |
| Neubau . . . . . . . | 26348 | 88 | | |
| Bargeld etc. . . . . | 1406 | — | | |
| Bankguthaben . . | 16250 | — | | |
| Sonstige Guthaben | 192 | 87 | | |
| Schulden . . . . | | | 28189 | 48 |
| | 564665 | 53 | 50549 | 48 |
| | 50549 | 48 | | |
| Vermögen | **514116** | **05** | | |

| | Einlagen Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| **Einlage:** | | | | |
| Aktienkapital 500000 Mk. Fehlende Einzahl. 10000 „ | 490000 | — | | |
| Gesetzl. Reservefond . . | 4885 | — | | |
| Einlage | **494885** | — | | |
| **Gewinn:** | Gewinne | | Verluste | |
| Gewinnvortrag . . | 758 | 50 | | |
| Betriebsüberschuß . | 27222 | 55 | | |
| Verschiedene Einnahmen . . | 930 | — | | |
| Rückst. Erneuerungen . | | | 7920 | — |
| Kapital-Verlust . | | | 1760 | — |
| | 28911 | 05 | 9680 | — |
| | 9680 | — | | |
| Gewinn | **19231** | **05** | | |
| Einlage + Gewinn | **514116** | **05** | | |






**Schema der üblichen Bilanzform.**

| *Aktiva* | Bilanz per 31. Dezember 1902 | | | | *Passiva* |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | | Mk. | Pf. |
| An noch nicht eingezahltes Aktienkapital . . | 10000 | — | Per Aktienkapital-Konto | 500000 | — |
| „ Betriebsanlage-Konto | 505475 | 74 | „ Gesetzl. Reservefond | 4885 | — |
| „ Inventar-Konto . . | 3674 | 04 | „ Amortisationsfond . | 3560 | — |
| „ Reservematerialien-Konto . . . . . | 9805 | 80 | „ Erneuerungsfond . . | 18800 | — |
| „ Betriebsmaterialien-Konto . . . . . | 1512 | 20 | „ Kreditoren . . . . | 28189 | 48 |
| „ Neubau-Konto . . . | 26348 | 88 | „ Gewinn- und Verlust-Konto . . . . . | 19231 | 05 |
| „ Debitoren (Bank) . . | 16250 | — | | | |
| „ Diverse Debitoren . | 192 | 87 | | | |
| „ Kassa-Konto . . . | 1406 | — | | | |
| | 574665 | 53 | | 574665 | 53 |

| *Debet* | Gewinn- und Verlust-Konto | | | | *Credit* |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | | Mk. | Pf. |
| An Erneuerungsfond-Konto . . . . . | 7 920 | — | Per Gewinn-Vortrag . . | 758 | 50 |
| „ Amortisationsfond-Konto . . . . . | 1 760 | — | „ Betriebs-Konto . . | 27 222 | 55 |
| „ Bilanz-Konto . . . | 19 231 | 05 | „ Verschiedene-Einnahmen . . . . . | 930 | — |
| | 28 911 | 05 | | 28 911 | 05 |

umgekehrt; in jeder Spalte stehen also sowohl Kapital-Zu- als auch -Abgänge. Eine leichte wirtschaftliche Klarheit ist bei einer solchen Ineinanderschachtelung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, was durch Beispiele zu beweisen ist.

Unter den „Passiven“ stehen nicht nur die Schulden, sondern auch die Einlagen, z. B. das Aktienkapital. Nun sagt Simon, der bekannte Verfasser des vorzüglichen Werkes „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften . . .“ auf Seite 87 desselben folgendes:

„Trotzdem häufig hervorgehoben ist, daſs das Gesetz, welches die Einstellung des Aktienkapitals in die Passiven verlangt, dieselbe keineswegs als Gesellschaftsschuld erachte, so ist in der gerichtlichen Praxis dieser Grundsatz doch wiederholt verkannt worden. Erst 1888 wurde wiederum eine Berliner Aktiengesellschaft in Konkurs erklärt, weil das Vermögen die

Schulden nicht decke, und unter den hierbei berücksichtigten Schulden befand sich auch das Aktienkapital!"

Ferner sagt Hügli, welcher wohl der beste Kenner der Buchhaltungs-Literatur war, in seinen „Buchhaltungs-Studien" auf Seite 24:

„Diese beiden Kontenreihen, die Kontenreihe der Vermögensbestandteile und diejenige des reinen Vermögens treten überall mit Notwendigkeit auf, wo die doppelte Buchführung angewendet wird, und sie fehlen auch in der nach der doppelten Buchhaltung geführten Rechnung einer Aktiengesellschaft nicht, obwohl das Konto des Aktienkapitals (Aktienschuld wäre die richtige Benennung) eine Schuld des Unternehmens, nicht das reine Vermögen desselben repräsentiert und zu den Konten der Vermögensbestandteile gehört. Dasselbe Verhältnis besteht auch bei Geschäften mit mehreren Teilhabern, deren Anteile Schulden des Geschäftes sind."

In Wirklichkeit ist das Aktienkapital nichts anderes, als was im Geschäftsleben schlechthin als Einlage bezeichnet wird: als Einlage ist es jedem ohne weiteres erkenntlich; als Passivum bedarf es besonderer Erörterungen, bei denen hervorragende Schriftsteller wie Simon und Hügli entgegengesetzter Meinung sind. Richtig ist zweifellos die Ansicht von Simon, welcher als Jurist die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Wirklichkeit und nicht nach Hypothesen der Buchführung beurteilt. Wenn Hügli, der für sein Werk „Die Buchhaltungs-Systeme und Buchhaltungs-Formen" 75 Bücher aus der Buchhaltungs-Literatur von Deutschland, Österreich, der Schweiz, England, Frankreich und Italien studierte und außerdem als Vertreter der Zweikontentheorie die Schwächen vom „Soll und Haben" genau kannte, die Anteile der Aktionäre und überhaupt aller Teilhaber irrtümlich als Schulden des Geschäftes ansieht, dann zeigt das deutlich die Gefahr einer unnatürlichen Grundlage für die Buchführung und für die Bilanzen.

Zu den „Passiven" des Geschäftes gehören unter anderem die sogenannten Fonds, so die Reserve-, Dispositions-, Wohlfahrts-, Amortisations-, Erneuerungs- und Delkredere-Fonds. Vom Standpunkte der natürlichen Bilanzform müssen diese

Fonds unbedingt in zwei Gruppen getrennt werden, die sich wie weiſs und schwarz einander gegenüber stehen. Wenn von den ausstehenden Forderungen in Höhe von 1200000 Mk. ein Betrag von 60000 Mk. uneinbringlich erscheint, dann wird der zu erwartende Verlust beim Jahresabschluſs dadurch berücksichtigt, daſs die 60000 Mk. entweder unmittelbar von den 1200000 Mk. Forderungen abgezogen oder zur mittelbaren Verminderung derselben als Delkrederefond in die Passiven eingestellt werden: der Delkrederefond ist also ein Kapital-Ausgang. Wenn 2000 Stück Aktien mit einem Nennwerte von je 1000 Mk. zum Kurse von 150% begeben werden, also insgesamt 3000000 Mk. Kapital in das Unternehmen bringen, dann wird nur der Nominalbetrag von 2000000 Mk. als „Aktienkapital" und das Aufgeld von 1000000 Mk. als „Reservefond" gebucht. Hierbei ist der „Reservefond" ebenso gut eine „Einlage" als das Aktienkapital und ist daher ein Kapital-Eingang. In der Literatur ist über die „Fonds" viel gestritten worden, was von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre, wenn dieselben in der natürlichen Bilanzform und richtig dargestellt worden wären: die Amortisations-, Erneuerungs- und Delkrederefonds sind Kapital-Ausgänge der Vermögensrechnung und die Reserve-, Dispositions- und Wohlfahrtsfonds sind Kapital-Eingänge der Einlagen- und Gewinnrechnung, die nichts miteinander gemein haben und nur durch die übliche Bilanzform gemeinschaftlich als „Passiven" bezeichnet und zusammengestellt werden.

Simon sagt auf Seite 133 des bereits zitierten Werkes: „Groſsen Einfluſs auf die Gestaltung der Bilanzen aber hatte der Umstand, daſs die Praxis den Reserve- und Erneuerungsfond nicht zu trennen verstand. Beide laufen vielfach durcheinander; bisweilen wird auch äuſserlich nur ein Fond gebildet, welcher den Erneuerungs- und Reservefond darstellen soll. Beide können aber nicht scharf genug unterschieden werden.

Ein Beweis für die Richtigkeit des von Simon behaupteten Durcheinanderlaufens von Reserve- und Erneuerungsfond findet sich z. B. bei dem kraftvollen Vertreter der wissenschaftlichen Richtung in der Buchführung, bei Schär. Derselbe teilt die

Konten des reinen Vermögens (das sind: die Rechnungen über Einlage und Gewinn) auf Seite 108 seines Werkes „Einfache und doppelte Buchhaltung“ folgendermaßen ein:

„I. Die Konten für den Bestand des reinen Vermögens:

1. Das allgemeine Kapitalkonto.
2. Die besonderen Kapitalkonten: Ableitungen für verschiedene Reservekapitalien, Aktienkapital, Amortisations- und Erneuerungsfonds usw.

II. usw.“

Wenn ein so bedeutender Fachschriftsteller, wie Schär, Reservefonds und Amortisationsfond auf eine Stufe stellt und somit die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verkennt, so ist das wiederum ein Beweis für die große Gefahr, welche in der unnatürlichen Darstellung der Bilanz liegt. Der Beweis ist umso sprechender als Schär als eifrigster Förderer der modernen Zweikontentheorie wußte, daß zwischen Vermögensgegenständen und Einlage und Gewinn unterschieden werden muß, und sich trotzdem irrte.

Wäre die natürliche Bilanz mit ihren zwei Kapitalrechnungen die gesetzliche, dann würde für jeden Posten nach kurzem literarischen Streite entschieden werden, in welche Rechnung er gehört. Durch die wirtschaftlich richtigen Bilanzen käme dann ohne weiteres auch das wirtschaftlich richtige Verstehen in Theorie und Praxis hinein. Ein Studium der wirtschaftlich richtigen Bilanz würde manches andere Kopfzerbrechen überflüssig machen. Wie sehr die Scheidung der Bilanz in zwei Rechnungen klärend wirken muß, sei auch an folgendem Beispiel gezeigt.

Unter den „Passiven“ findet sich in den Bilanzen der Aktiengesellschaften sehr oft der Posten „Unerhobene Dividende“. Derselbe stellt einen Betrag dar, welcher Aktionären gehört, die ihren, ihnen aus dem Jahresgewinn zustehenden Anteil noch nicht erhoben haben. Er ist also theoretisch eine Einlage der Besitzer des Unternehmens, welche dieselbe gewissermaßen aus dem Jahresgewinn gemacht haben. In juri-

stischer Beziehung wird er jedoch nicht als eine Einlage, sondern als eine Schuld betrachtet; so kann z. B. ein Aktionär beim Konkurse seiner Gesellschaft die unerhobene Dividende mit Recht als Konkursforderung anmelden, was er hinsichtlich seines Anteiles am Aktienkapital nicht kann. Wird die unerhobene Dividende als Schuld in die Vermögensrechnung eingesetzt, dann sind damit auch die bestehenden Rechtsverhältnisse gekennzeichnet.

Endlich sind noch einige Bemerkungen über den „Saldo“ der üblichen Bilanzen erforderlich. Ist der Saldo ein Gewinn, dann steht er unter den Passiven, ist er ein Verlust, dann steht er unter den Aktiven: er hat eben gemäſs der Einkontentheorie nur rechnerischen Charakter; er muſs die Spalte mit dem kleineren Wertbetrag „saldieren“. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daſs nachstehende, natürliche Angabe des Gewinnes und Verlustes wirtschaftlich klarer ist.

| | Kapital-rechnung I | | Kapital-rechnung II | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Vermögen . . . . | 600 000 | — | | |
| Einlage . . . . . | | | 500 000 | — |
| Gewinn . . . . . | | | 100 000 | — |
| Kontrolle | 600 000 | — | 600 000 | — |

| | Kapital-rechnung I | | Kapital-rechnnng II | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Vermögen . . . . | 400 000 | — | | |
| Einlage . . . . . | | | 500 000 | — |
| Verlust . . . . . | | | 100 000 | — |
| Kontrolle | 400 000 | — | 400 000 | — |

## 3. Die Darstellung der Teile des Vermögens, der Einlage und des Gewinnes in den beiden Bilanzformen.

Wie in dem vorhergehenden Abschnitt die Gruppierungen der Teile des Vermögens, der Einlage und des Gewinnes, so

sollen in dem vorliegenden die Darstellungen derselben durch die natürliche und die übliche Bilanzform verglichen werden.

Die natürliche Bilanz fordert, dafs die einzelnen Teile des Vermögens, der Einlage und des Gewinnes so dargestellt werden, dafs sie als solche klar erkannt werden können. Die übliche Bilanzform, welche in ihrer einzigen Rechnung und in ihren Faktoren „Aktiva und Passiva" keine festen wirtschaftlichen Begriffe besitzt, verzeichnet streng genommen keine Teile des Gesellschaftskapitals, sondern nur „Konten" bezw. deren Ergebnisse. Zu den Konten setzt die übliche Bilanzform noch die Wörter „An" und „Per", um dem Grundsatz der Einkontentheorie von den gebenden und empfangenden Konten gerecht zu werden. „An Grundstücks-Konto", „An Kassa-Konto", „Per Aktienkapital-Konto" usw. lauten bei ihr die einzelnen Glieder der Bilanz, die doch lediglich Teile des Geschäftskapitals repräsentieren und keiner Beiwörter, wie Konto, An und Per bedürfen.

Wenn eine Gesellschaft eine Anleihe im Nennwerte von 100000 Mk., welche nach Ablauf von zehn Jahren nach bestimmtem Tilgungsplan zu Pari zurückzuzahlen ist, zu 95 % begibt, kann dieser Vorfall nach der üblichen Bilanzform dadurch dargestellt werden, dafs der Nennwert der Anleihe in die Passiven und das Disagio in die Aktiven eingestellt wird. Rechnerisch ist die Darstellung richtig, wirtschaftlich aber nicht. Die tatsächliche Schuld ist im Moment der Aufnahme gleich dem Betrage des hereingekommenen Geldes, d. h. gleich 95000 Mk., denn die Schuld in Höhe des Nennwertes bezieht sich erst auf den Moment der Tilgung: von dem Augenblick der Aufnahme bis zu dem der Tilgung wächst die Schuld allmählich von 95 auf 100 % des Nennwertes. In theoretischer Beziehung genügt es aber vollkommen, bei der Aufnahme der Anleihe nur die Schuld von 95000 Mk. in die Bilanz zu bringen. Sollen aber die näheren Verhältnisse der Anleihe angedeutet werden, so darf dieses nur in folgender Form geschehen, bei welcher die Betragsspalten nur die tatsächliche Schuld aufnehmen. Wirtschaftlich unzulässig erscheint es, in die Aktiven bezw. Passiven einen Betrag von 5000 bezw.

100000 Mk. einzustellen, welcher kein Vermögensgegenstand bezw. keine Schuld ist. Als Folge dieser letzteren Buchungen ist in der Praxis eine Unsicherheit bez. des Verbuchens des

| | Vermögen | | Schulden | |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| Nennwert der Anleihe . 100 000 Mk.<br>Disagio . . . . . . 5 000 „ | | | 95 000 | — |

Disagios zu konstatieren, welche zuweilen zur Behandlung desselben als unmittelbaren Verlust führt, während es nur eine Vermehrung der für die Anleihe festgesetzten Verzinsung repräsentiert.

In den üblichen Bilanzen findet sich oft ein Posten „Amortisierte Obligationen". Eine solche Bezeichnung ist vom Standpunkt der natürlichen Bilanz schlechthin unverständlich, denn amortisierte Obligationen (das sind: getilgte Schulden) bedeuten kein Geschäftskapital und gehören daher auch nicht in die Bilanz. Die „Amortisierten Obligationen" entstehen durch die sogenannte „Tilgung der Obligationen aus dem Reingewinn", indem ein Teil des Reingewinnes von der Verteilung ausgeschlossen und zur „Tilgung der Obligationen verwendet" wird. In wirtschaftlicher Beziehung ist der Vorgang in zwei Vorfälle zu zerlegen: erstens werden die Obligationsschulden getilgt, d. h. in barem Gelde bezahlt, wie alle anderen Schulden; zweitens werden von den Aktionären Beträge vom Reingewinn und zwar in Höhe der Obligationentilgung in dem Unternehmen stehen gelassen. Die Folge dieser beiden Vorfälle ist, daſs die Aktionäre weniger fremdes Kapital und an Stelle dessen eignes Kapital und zwar in Form einer Gewinnrücklage in dem Unternehmen haben. Die natürliche Bilanz würde daher die „Amortisierten Obligationen" als „Rücklage aus Gewinn" bezeichnen und eventuell noch erläuternd hinzufügen, „zum Zwecke der Ermöglichung der Abstoſsung der Obligationen", so daſs sie in bilanzmäſsiger Kürze schreiben würde: „Gewinnrücklage zur Obligationen-Tilgung".

Da die sogenannten „Amortisierten Obligationen“ eine Gewinnrücklage, d. h. ein Reservefond sind, können sie eventuell „zur Deckung einer Unterbilanz“ herangezogen werden. Daſs in einem solchen Falle mit „getilgten Schulden“ Verluste „gedeckt“ werden, zeigt so recht, zu welchen Unklarheiten eine unnatürliche Bezeichnung führen kann.

Daſs die betreffende Gewinnrücklage in Hinsicht auf die Obligationentilgung stattgefunden hat, ist lediglich eine Verwaltungsdisposition, welche für den Nachweis des Geschäftskapitals durch die Bilanz an sich ohne Belang ist. Wird diese Verwaltungsdisposition in der Bilanz zum Ausdruck gebracht, dann darf dieses — vom Standpunkte der natürlichen Bilanz — wenigstens nicht unter Opferung des wesentlichen Bestandteiles, d. h. der Bezeichnung als „Gewinnrücklage“ geschehen.

Ein besonders unklarer Teil der üblichen Bilanzen sind die sogenannten Fonds.

Es ist schon hervorgehoben worden, daſs diese Fonds zum mindesten so geteilt werden müssen, daſs die Vermögensausgänge, wie Amortisations-, Erneuerungs- und Delkrederefonds, in die Vermögensrechnung und die Einlagen, wie Reserve-, Dispositions- und Wohlfahrtsfonds, in die Einlagen- und Gewinnrechnung zu stehen kommen.

Mit dem Begriffe „Fond“ verbindet sich unwillkürlich der Gedanke, daſs man im Notfalle in den Fond hineingreifen kann: ein Hineingreifen ist aber bei keinem der erwähnten Fonds möglich. So ist z. B. der gesetzliche Reservefond eine Geschäftseinlage wie jede andere, nur daſs sie gemäſs § 262 des Handelsgesetzbuches auf dreierlei Weise entstehen kann, und zwar:

1. durch Rücklagen aus dem Reingewinn,
2. durch das Agio bei Aktienausgabe,
3. durch Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals geschehen.

Wenn eine Aktiengesellschaft ein Aktienkapital von 1300000 Mk. und einen Reservefond von 100000 Mk. zu verzeichnen hat, so macht dies unwillkürlich einen besseren Eindruck, als wenn sie lediglich ein Aktienkapital von 1400000 Mk.

aufweisen kann. Ausschlaggebend ist aber in wirtschaftlicher Hinsicht in erster Linie, in was für Vermögensgegenständen sie das Kapital angelegt hat. Wenn sie z. B. im ersteren Falle eine unrentable Bahn im Werte von 1400000 Mk. und im zweiten Falle eine rentable Bahn im Werte von 1200000 Mk. und außerdem noch 200000 Mk. in Bar und Effekten besitzt, dann steht sie im ersteren Falle, d. h. mit dem „Reservefond" viel schlechter da, als im zweiten Falle ohne „Reservefond". Die 200000 Mk. in Bar und Effekten, die können einen wirklichen Reservefond repräsentieren. Die Fonds, die Einlagen darstellen, sind eben vom Standpunkte der natürlichen Bilanz nur Einlagen, und zwar aus Agio, aus dem Jahresgewinn usw. und zu diesem oder jenem Zwecke.

Wenn schon bei den Einlagen-Fonds die Bezeichnung „Fonds" irre führen kann, so ist sie bei den übrigen Fonds gerade das Entgegengesetzte von der Wirklichkeit. Eine Maschine erfordere infolge der Abnutzung eine Erneuerung in Höhe von 2300 Mk. Diese Erneuerung ist beim Jahresabschluß zwecks richtiger Gewinnberechnung zu berücksichtigen. Da die Erneuerung aber erst vielleicht vier Monate nach dem Jahresabschluß stattfinden muß, so ist sie bei letzterem weder bezahlt, noch an einen Geschäftsfreund in Auftrag gegeben. Sie kann daher weder als Kassenausgang noch als Schuld, sondern nur als „rückständige Erneuerung" in Ansatz gebracht werden. Diese rückständige Erneuerung ist ein Vermögensausgang oder gewissermaßen eine Schuld an einen noch unbestimmten Gläubiger, auf jeden Fall aber kein „Fond".

Wenn die Erneuerung später tatsächlich ausgeführt und bezahlt wird, dann müssen die entstehenden Kosten gegen die, zwecks richtiger Gewinnberechnung bereits schätzungsweise eingesetzten „rückständigen Erneuerungen" „verrechnet" werden. Ein „Bezahlen" der Erneuerungen aus dem Erneuerungsfond findet nicht statt, denn ein Bezahlen erfolgt stets aus der Kasse. Auch bei den Einlagenfonds kann nicht von einem „Decken", sondern nur von einem „Verrechnen" von Unterbilanzen gegen Einlagen, und zwar in Gestalt von Reservefonds oder von Gewinnrücklagen gesprochen werden.

Wenn die Aktionäre einen Verlust von 150000 Mk. tatsächlich „decken“ wollen, dann müssen sie diese Summe einzahlen, wodurch dann die finanzielle Lage ihres Unternehmens gekräftigt wird; wenn die Aktionäre den Verlust gegen Einlagen „verrechnen“, dann stärken sie nicht die finanzielle Lage, sondern ermöglichen bezw. erleichtern sich — worauf hier nicht näher eingegangen werden soll — nur die zulässige Auszahlung eventueller späterer Gewinne.

Es ist nicht leicht möglich, auf andere Weise mit wenigen Worten und Zahlen so viel Ernst zum Ausdruck zu bringen, wie es durch die Bilanzen geschieht. Jedes Wort und jede Zahl sollte daher aus der nüchternsten Wirklichkeit entspringen. Es sollten daher nicht nur die wirtschaftlich unrichtigen, sondern überhaupt alle unklaren Bezeichnungen vermieden werden.

Ein Posten der Bilanz ist schon dann als unklar zu bezeichnen, wenn er nicht ohne weiteres und für sich allein betrachtet erkennen läſst, ob er zu dem Vermögen, der Einlage oder dem Gewinn gehört. So findet sich vielfach der Posten „Warenkonto“ sowohl in den Aktiven, als auch in den Gewinn- und Verlust-Konten. In ersteren soll er den Bestand, in den letzteren den Gewinn an Waren angeben. Es ist zweifellos präziser, statt Warenkonto in der Vermögensrechnung Warenbestand und in der Gewinn- und Verlustrechnung Warengewinn zu schreiben.

Charakteristisch für die übliche Bilanzform ist auch die geringe Einheitlichkeit in der Bezeichnung der einzelnen Bilanzposten. Da die übliche Bilanz der Abschluſs nach der Einkontentheorie ist, welche — logisch betrachtet — keine Teile des Geschäftskapitals, sondern nur „Konten“ darstellt, so müſste sie allen Posten einheitlich das Wort „Konto“ anhängen. In der Praxis werden in derselben Bilanz diese Zusätze teils gemacht, teils unterlassen. Die Praxis behandelt aber die Bilanzposten auch noch nach anderer Hinsicht nicht einheitlich.

Ein Guthaben des Geschäftsinhabers ist eine Schuld des betreffenden Geschäftsfreundes; es kann also sowohl als Guthaben, als auch als Schuld bezeichnet werden, je nachdem es auf die erstere oder letztere Person bezogen wird. Wenn nun

der Geschäftsinhaber sein Vermögen aufzählt, dann wird er naturgemäſs sagen: Bares Geld, Effekten, Waren, Guthaben usw., aber nicht: Bares Geld, Effekten, Waren, Schulden des Geschäftsfreundes usw. Trotzdem in der letzteren Aufzählung ein zu Unklarheiten Anlaſs gebender Wechsel im Standpunkt vorgenommen wird, weisen die üblichen Bilanzen mit verhältnismäſsig geringer Ausnahme die Posten „Debitoren“ und „Kreditoren“ auf. Diese letzteren Bezeichnungen sind nicht aus Zweckmäſsigkeitsrücksichten, sondern aus der Einkontentheorie entstanden; es sei hier diesbezüglich nur an die sogenannte „materialistische“ und „personalistische“ Auffassung der Konten erinnert, über welche in der Literatur die verschiedensten Meinungen vertreten worden sind.

Besonders unklar in den üblichen Bilanzen sind diejenigen Posten der Vermögensrechnung, welche keine Bestände, sondern nur Ausgänge von Vermögen darstellen.

Allgemein kann gesagt werden, daſs in der Bilanz — abgesehen von der Probebilanz — nicht die Kapital-Ein- und -Ausgänge, sondern nur die Ergebnisse derselben, d. h. die Bestände, stehen. Wenn bis zu einem bestimmten Augenblick in der Kasse die Eingänge 257650 Mk. und die Ausgänge 246230 Mk. betragen haben, dann würde nur die Differenz von 11420 Mk. in die Bilanz einzusetzen sein. Die Bilanz soll eben keine Verkehrs-, sondern eine Abschluſsbilanz sein.

Einzelne Bilanzposten in ihre Verkehrsposten aufzulösen ist im allgemeinen nicht gestattet, da hierdurch die wirtschaftlichen Verhältnisse entstellt werden können. In dem Gewinn- und Verlust-Konto können aber im besonderen die Einnahmen und Ausgaben nach Belieben getrennt aufgeführt werden, weil in dieser Rechnung durch die Angabe der Verkehrsposten keine Irrtümer veranlaſst werden können. Es gibt nun aber auch in der Vermögensrechnung einige Fälle, in denen nicht ein Bestand, sondern ein Ausgang von Vermögen in die Bilanz eingesetzt wird bezw. eingesetzt werden muſs. Diese Fälle hängen mit dem jährlichen Abschluſs der Rechnungen zusammen.

Auf Seite 27 wurde bereits bei Besprechung des „Erneuerungsfonds“ gezeigt, daſs infolge des Jahresabschlusses

Kapital-Ausgänge in die Gewinn- und Verlust- und in die Vermögensrechnung eingesetzt werden müssen, obwohl sie nur rechnungsmäßsig vorhanden und noch nicht realisiert sind. Solche Verluste sind bis zu ihrer Realisierung nur rechnungsmäßsige Kapital-Ausgänge und daher nicht mit den tatsächlich bereits erfolgten Kapital-Ausgängen auf eine Stufe zu stellen. Üblicherweise werden dieselben stets als Wertverminderung derjenigen Gegenstände angesehen, durch welche sie entstanden sind. Streng genommen sind sie aber für sich selbständige Rechnungsposten, die nicht stets mit dem sogenannten „Wertansatz" der Vermögensgegenstände verquickt zu werden brauchen. Angenommen, ein Geschäft habe im September 1902 Waren zum Marktpreise und zwar im Gesamtbetrage von 45 000 Mk. gekauft und dieselben am 15. Januar 1903 geliefert erhalten. Vom September bis 31. Dezember 1902, d. h. bis zum Abschlufstage des Geschäftsjahres sei der Marktpreis der betreffenden Waren gesunken und zwar so, dafs ein rechnungsmäfsiger Verlust von 2000 Mk. zu konstatieren ist. Dieser Verlust mufs, damit der Gewinn für das Jahr 1902 richtig berechnet wird, sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung als auch in der Vermögensrechnung berücksichtigt werden. In letzterer kann er aber nicht — zur „Bewertung" der Waren — von dem Werte derselben abgezogen werden, denn diese Waren erscheinen noch gar nicht in der Bilanz vom 31. Dezember 1902.

In dem erörterten Beispiel mufs der rechnungsmäfsige Vermögensausgang als solcher in der Bilanz aufgeführt werden. Bei bereits gelieferten Waren kann er dagegen zweckmäfsigerweise von dem Werte derselben in Abzug gebracht werden, so dafs er aus der Bilanz verschwindet: er ist dann — mit anderen Worten — dadurch berücksichtigt, dafs die Waren zum Marktpreise vom 31. Dezember und nicht vom September „angesetzt" worden sind.

Bei Betriebsgegenständen, d. h. bei den Gegenständen, die nicht zum Verkauf, sondern für den eigenen Betrieb des Unternehmens bestimmt sind, werden die rechnungsmäfsigen Verluste üblicherweise auf zweierlei Weise dargestellt. Die Betriebs-

unternehmungen, wie Straßenbahnen, Lichtwerke usw. setzen sie als Amortisations- und Erneuerungsfonds für sich in die Bilanz ein; die Fabrikationsunternehmungen ziehen sie ohne weiteres vom Werte der Betriebsgegenstände als „Abschreibung“ ab, wodurch sich der bilanzmäßige Wert derselben ebenso verringert, als ob ein tatsächlicher Ausgang von Vermögensgegenständen stattgefunden hätte. Die Abschreibungen sollten ebenso wie die Amortisations- und Erneuerungsfonds in der Bilanz erhalten bleiben, weil sonst Irrtümer hinsichtlich der Bedeutung des „Wertes“ der Betriebsgegenstände entstehen müssen. Hierfür zeugt folgendes Beispiel:

Dieselbe Maschine werde einmal zum normalen Preise, zu 8000 Mk. und ein anderes Mal gelegentlich eines Konkurses zum halben Preise, zu 4000 Mk. gekauft. Soweit eine Amortisation in Betracht kommt, stellen sich die entsprechenden Verluste im ersteren Falle bedeutend geringer; soweit aber eine Erneuerung in Betracht kommt, spielt die Verschiedenheit der Anschaffungspreise keine Rolle, denn die Erneuerungskosten sind in beiden Fällen dieselben. Auch wenn man die Maschine geschenkt bekäme, müßten zwecks richtiger Gewinnberechnung die Erneuerungskosten in normaler Höhe angesetzt werden, was aber bei „Abschreibungen“ irrtümlich als nicht notwendig erscheint.

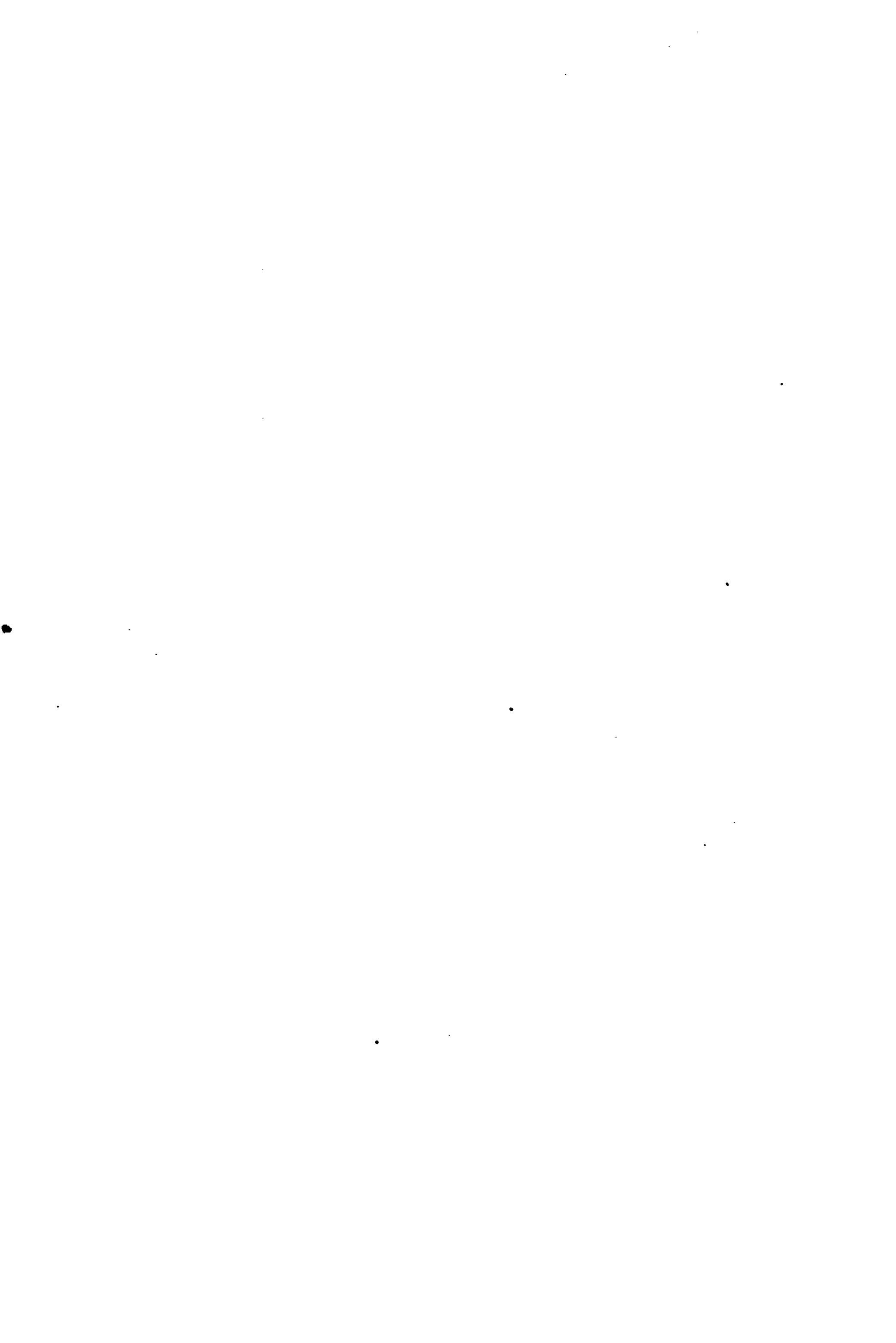
Daß die rechnungsmäßigen Vermögensausgänge viel Zweifel in Theorie und Praxis hineingebracht haben, zeigen die verschiedenen über den „Wertansatz“ aufgestellten Theorien, welche alle sehr differieren. Dies ist umso bemerkenswerter, als es hinsichtlich des Wertansatzes keine Ansicht, sondern nur einen Zwang gibt: Das Geschäftskapital ist durch die Einlagen und die Gewinne seiner Größe nach eindeutig bestimmt und hat in der Vermögens- und der Einlagen- und Gewinnrechnung dieselbe Größe, so daß der Wert der Vermögensgegenstände nur so angesetzt werden kann, wie es die richtige Berechnung des Gewinnes vorschreibt. Dieser Zwang ist das System der Buchführung, welches darin besteht, daß die Werte der Einlagen- und Gewinnrechnung in der Vermögensrechnung ein zweites Mal und zwar nach Vermögensgegenständen gruppiert werden.

Die richtige Gewinnberechnung ist der Kardinalpunkt der Buchführung und damit auch der Bilanzen: die Vermögensrechnung ist nur der Nachweis, daſs das eingelegte und verdiente Kapital auch vorhanden ist. Wie verschieden aber die Ansichten über den Wertansatz sind, mag daraus hervorgehen, daſs von den drei bereits genannten Autoren Simon den „individuellen“ Wert einführte, Schär sich dem Wert der „fingierten Liquidation“ anschlieſst und Hügli den Wertansatz überhaupt übergeht.

Die übliche Bilanzform ist die gesetzlich festgelegte und die in der Praxis fest eingewurzelte. Sie ist aber nicht als ein Ergebnis der praktischen Zweckmäſsigkeit, vielmehr als die Folge der unnatürlichen Einkontentheorie zu betrachten. Trotz ihrer Ehrwürdigkeit sollte man sich nicht gegen ihre groſsen Mängel verschlieſsen und den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine natürliche Bilanzform zu ihrem Recht verhelfen. Die Schaffung einer, in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilen klaren und natürlichen Bilanzform würde das Verständnis für das Wesen der Buchführung leichter, schneller und wirksamer fördern, als alle anderen Arbeiten auf dem Gebiete der Buchführung.




Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.






134982
HF5681
.B2S4

